KKF
OCA

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

Asyl News

Nr. 2, Juni 2020

KKF
Tandem im Austausch
Seite 4

Fachinformationen
Umsetzung NA-BE: Die wichtigsten Änderungen
Seite 13

International
Das Recht auf Asyl gilt auch in Krisenzeiten
Seite 19

Fokus: Altern anderswo

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Ende Mai schreibe ich diese Zeilen und lasse die vergangenen Wochen Revue passieren. Corona war und bleibt das alles beherrschende Thema. Zeitweise hätte man meinen können,

alle anderen Krisen und Konflikte seien zum Stillstand gekommen. Syrien – wird da überhaupt noch gekämpft und vertrieben? Klimademos – aus den Augen, aus dem Sinn? Mittelmeerflüchtlinge – die wollen doch jetzt sowieso nicht mehr nach Europa kommen, oder?

Aber natürlich stand die Welt nicht still, lösten sich die Tragödien nicht in Luft auf, sondern nahmen vielmehr fernab der Weltöffentlichkeit vielfach eine noch tragischere Wende. Das wissen wir natürlich, Illusionen machen wir uns diesbezüglich keine. Und trotzdem: unsere Sorgen, unsere Gedanken und unsere Aufmerksamkeit galten mehrheitlich anderen Themen, einem anderen Thema: der Corona-Pandemie und ihren Folgen.

Auch das AsylNews kann sich diesem nicht entziehen, und dies aus gutem Grund. Als Fachstelle des Asylbereichs wollen wir aufzeigen, wie die Corona-Krise weltweit zum Vorwand genommen wurde, um das Recht auf Asyl zu beschneiden und wie, trotz der schweizweit geltenden Hygienevorschriften, viele Geflüchtete nach wie vor in Zentren mit engen Platzverhältnissen untergebracht sind und teilweise ihre Zimmer nicht verlassen dürfen.

Gleichzeitig möchten wir aber auch andere Themen wieder in den Fokus rücken und daran erinnern, dass gerade im Asyl- und Flüchtlingswesen grosse Umwälzungen bevorstehen oder bereits stattgefunden haben. Diesen März jährte sich die Einführung der neuen Asylverfahren. Die Bilanz ist durchzogen. Trotz einiger positiver Erfahrungen hat sich gezeigt, dass der ausgebaute Rechtsschutz – einer der Grundpfeiler der neuen Verfahren – durch die kurzen Fristen in vielen Fällen nicht gewährleistet ist. Hier gilt es weiterhin, genau hinzuschauen und, wo nötig, Anpassungen vorzunehmen, damit die Fairness der Verfahren nicht dem beschleunigten Tempo zum Opfer fällt.

Und trotz Corona ging wohl bei niemandem vergessen, dass bereits am 1. Juli das Grossprojekt NA-BE umgesetzt wird. Für viele unserer Leserinnen und Leser bedeutet dies einen Neuanfang; für viele der Geflüchteten eine neue Ausgangslage. Wir wünschen allen einen guten Start und hoffen nicht zuletzt, dass der Neunanfang auch eine Chance bietet für Verbesserungen zum Wohle der Geflüchteten im Kanton Bern.

Lisa Schädel, Projektleiterin

Übersicht

Neues aus der KKF

Tandem im Austausch 4

Fokus: Altern anderswo

Ältere Menschen auf der Flucht 5

Die besondere Situation älterer Flüchtlinge 6

Ältere Migrierende in der Forschung 7

Die freiwillige Rückkehr älterer Menschen 8

Wie die IOM arbeitet 9

Fachinformationen

Asylwesen Schweiz

Ein Jahr neue Asylverfahren – erste Bilanz 11

Umsetzung NA-BE: Die wichtigsten Änderungen 13

Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich 14

Asylpolitik in Coronazeiten 15

Rechtsprechung

Gewalterlebnisse im Drittstaat sind relevant 17

Vulnerabilität Minderjähriger ist zu berücksichtigen 17

International

Das Recht auf Asyl gilt auch in Krisenzeiten 18

Push-Backs in Spanien: Welche legalen Fluchtege? 19

Gastbeitrag: Als möchten sie uns nicht mit ihren Sorgen belasten 20

Kurzinfos

23

Impressum
Redaktion Franziska Müller **Gestaltung** Source Associates AG
Druck Druckerei Läderach
Kontakt KKF-OCA, Effingerstrasse 55, 3008 Bern

Neues aus der KKF

Weiterbildung

Horizonte Herbst 2020

Wir freuen uns, das Weiterbildungsprogramm Horizonte für das zweite Halbjahr 2020 dieser AsylNews-Ausgabe beizulegen. Rechtzeitige Anmeldungen lohnen sich, da die Kursplätze jeweils beschränkt sind. Im Kurs 20/7 sind nur noch wenige Plätze frei.

Horizonte 20/5
Perspektiven für Rückkehrende
Wege zur Wiedereingliederung
Dienstag, 18. August 2020
13.30 bis 17.00 Uhr

Horizonte 20/6
Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich
Neue Gesetzgebung und Anwendung in der Praxis
Montag, 7. September 2020
13.30 bis 17.30 Uhr

Horizonte 20/7
Schleusenwärterin Türkei
Aktuelle Situation, aktuelle Fluchtgründe
Donnerstag, 22. Oktober 2020
13.00 bis 17.30 Uhr

Horizonte 20/8
Konstruktives Kommunizieren in der Betreuung
Grundlagen der Gesprächsführung
Mittwoch, 11. November 2020
13.30 bis 17.00 Uhr

Anmeldeformular:
www.kkf-oca.ch/horizonte
Auskünfte: Daphna Paz
daphna.paz@kkf-oca.ch

Dienstleistungen

Aktualisierte FachInfos

Der KKF-Fachbereich «Grundlagen und Support» arbeitet regelmässig relevante Themenkomplexe des Asyl- und Flüchtlingsbereichs auf und stellt sie Organisationen und Mitarbeitenden im Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Verfügung. Folgende FachInfos wurden überarbeitet und sind auf dem neusten Stand:

- Asylsozialhilfe
- Bestrafung wegen illegalen Aufenthalts
- FAQ Asylsozialhilfe
- Härtefallregelungen im Kanton Bern
- Invalidenversicherung
- Nothilfe
- Quellensteuer
- Subsidiarität
- Verwaltungshandeln und Verfügungen.

www.kkf-oca.ch/fachinfos

Jobs4refugees.ch in der Nordwestschweiz

Die Personalplattform von jobs4refugees.ch hat expandiert. Seit Mitte Mai 2020 sind auch Profile von Stellensuchenden aus der Nordwestschweiz zu finden. Dank der Partnerschaft mit dem Verband «z'RächtCho NWCH» finden nun auch Arbeitgebende aus der Nordwestschweiz passende neue Mitarbeitende. Zudem erlaubt ein neuer Filter die Auswahl des Wohnkantons der Stellensuchenden. Wir freuen uns über die neue Partnerschaft und hoffen auf die Vermittlung vieler erfolgreicher Arbeitsverhältnisse. Auch im Kanton Bern streben wir weitere Partnerschaften an und freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

www.jobs4refugees.ch
Kontakt: Lisa Schädel
lisa.schaedel@kkf-oca.ch

Herzlichen Dank!

Die KKF bedankt sich von Herzen bei allen bisherigen Partnerinnen und Partnern im Asyl- und Flüchtlingsbereich für ihre wertvolle Tätigkeit und die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wir haben die unzähligen persönlichen Kontakte auf allen Ebenen stets geschätzt und wünschen allen Betroffenen, welche nicht mehr im Asyl- oder Flüchtlingsbereich tätig sein werden, das Beste auf Ihrem weiteren Weg.
Gleichzeitig begrüssen wir die neuen regionalen Partner und alle neu im Asyl- und Flüchtlingswesen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir freuen uns auf eine intensive und kreative Zusammenarbeit in den nächsten Jahren.

Jahresbericht 2019

NA-BE im Fokus

Die KKF blickt auf ein intensives Jahr zurück. Die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingswesens im Kanton Bern (NA-BE) forderte alle Akteure und Akteurinnen des Asylbereichs. Wie die KKF mit Information, Beratung und Weiterbildung sowie als Austauschplattform zur Orientierung und Unterstützung in dieser Übergangszeit beitragen konnte, lesen Sie im Jahresbericht 2019.

www.kkf-oca.ch/jahresbericht

Tandem im Austausch

Carole und Runak sind eines der ersten Tandems im Projekt «zusammen hier». Die wöchentlichen Treffen möchten sie nicht mehr missen, und auch die lokale Projektkoordinatorin Andrea Zürcher freut das geglückte Matching.

«Als Andrea von ihrem neuen Projekt erzählte, war ich sofort interessiert», sagt Carole. Sie hat eine kleine Tochter, arbeitet Teilzeit als Lehrerin und hat nebenbei ein bisschen Zeit, um Neues zu entdecken. Verbindungen zum Migrationsbereich hatte sie bisher kaum. «Beim Kennenlern-Treffen war neben meiner Tandempartnerin Runak auch die Lokalkoordinatorin von «zusammen hier» dabei; wir haben uns gegenseitig vorgestellt und den Rahmen unseres Tandems geklärt. Gleich danach stellten Runak und ich fest, dass wir sowieso beide noch einkaufen gehen mussten und nur fünf Gehminuten voneinander entfernt wohnen. Seitdem sehen wir uns jeden Montag. Ich schätze diese Begegnungen sehr.» Initiiert wurde dieses Frauen-Tandem von Andrea Zürcher, die selber in Langnau wohnt und das Projekt vor Ort leitet. Interessierte Freiwillige findet sie in ihren Netzwerken und in ihrem eigenen Bekanntenkreis.

Runak besucht regelmässig den Frauentreff des Vereins «Langnau Interkulturell» und hat dort davon erfahren. Andere geflüchtete Personen erfahren von ihren Sozialarbeiterinnen oder Deutschkursleitern vom Tandem-Angebot. Runak geniesst es, sich einmal die Woche mit Carole zu verabreden und einfach ein bisschen Zeit mit ihr zu verbringen: «Wir gehen zusammen spazieren und plaudern oder trinken einen Kaffee bei uns zu Hause. Manchmal hilft mir Carole auch mit den Deutschaufgaben». Runak kommt ursprünglich aus dem Irak und lebt seit drei Jahren mit ihrem Mann in der Schweiz. Sie besucht einen Deutschkurs in Langnau und ist froh, dass sie

Foto: zvg

Carole und Runak treffen sich einmal die Woche. Sie spazieren, plaudern und teilen ihr Wissen.

ihre Sprachkenntnisse nun auch ausserhalb des Kurses anwenden kann: «Ausser den Frauen im Frauentreff kenne ich fast niemanden im Dorf, das ist traurig. Ich möchte mehr Leute kennenlernen und mit ihnen sprechen können.» Sie wünscht sich später eine kleine Familie mit Kindern und freut sich deshalb immer besonders, die kleine Tochter ihrer Tandempartnerin zu sehen. Seit diese auf der Welt ist, steht Carole für ihre Familie vermehrt in der Küche. Sie will Runak bald einmal fragen, ob sie ihr ein paar kulinarische Tipps geben könnte, «denn Kochen ist sonst nicht so mein Ding, Runaks dagegen schon.»

So ungezwungen es im Tandem läuft, ab und zu gibt es auch Unsicherheiten. So möchte Carole mit ihren Fragen Runak unter keinen Umständen zu nahe treten. «Ich freue mich deshalb auf den Kurs für Tandem-Freiwillige, da werden wir solche Unsicherheiten bestimmt miteinander besprechen können» und spricht damit den zweitägigen Fundamente-Grundlagenkurs an, den die KKF im Herbst anbietet.

Ob sie das Tandem weiterempfehlen würden? «Klar», sagt Runak und Carole ergänzt: «Ich fände es schön, wenn alle eine solche Begleitung hätten, um sich in der Gesellschaft einzuleben».

Fundamente Grundlagenkurs für Freiwillige
16./17. Oktober 2020
www.kkf-oca.ch/dienstleistungen-freiwillig-engagierte

«zusammen hier»

Das Tandemprojekt «zusammen hier» richtet sich an Freiwillige aus der lokalen Bevölkerung und geflüchtete Personen in den Regionen Büren a.A., Konolfingen und Langnau. Es ist kostenlos und steht allen Menschen offen, unabhängig von Religionszugehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Herkunft, Alter und Geschlecht. Trägerschaft des zweijährigen Pilotprojekts sind die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die KKF.

https://zusammen-hier.ch

Fokus: Altern anderswo

Ältere Menschen auf der Flucht

Wie ergeht es älteren Menschen unterwegs auf der Flucht, in den Camps und Aufnahmelagern? Haben sie Zugang zu einem fairen und effektiven Asylverfahren? Und unter welchen Bedingungen werden geflüchtete Menschen in der Schweiz älter? Im Fokus «Altern anderswo» beleuchtet die KKF aus verschiedenen Blickwinkeln und in unterschiedlichen Kontexten Rechte und Schutz einer vulnerablen Gruppe, die zu oft aus dem Blick gerät.

Internationaler Flüchtlingsschutz

In diesem Fokus werfen wir einen Blick auf die internationale Ebene der Fluchtmigration und auf Menschen, die sich in diesem Kontext bewegen. Im internationalen Flüchtlingsschutz und nach europäischer Gesetzgebung gelten ältere Menschen auf der Flucht als besonders verletzliche Gruppe mit erhöhten Schutzbedürfnissen und besonderen Rechten. Ihre Beachtung bleibt trotzdem gering, und Flüchtlingsorganisationen fehlt es oft an spezifischem Wissen, um ihren Schutz zu gewährleisten. Zu starre Kategorien, das lehrt die Migrationsforschung und wissen wir aus der Altersforschung, werden den individuellen Situationen und Strategien älterer Migrierender nicht gerecht. In Bezug auf ältere Personen auf der Flucht stehen jedoch offensichtliche Herausforderungen und Hürden im Weg – die unüberbrückbare Entfernung etwa zu Wasser, Nahrung und medizinischer Hilfe – und die praktische Nichterreichbarkeit von staatlichen Stellen. Diese Hindernisse können und müssen abgebaut werden, damit ältere Menschen gleichen Zugang finden zu einem fairen und effektiven Asylverfahren und menschenrechtskonformen Aufnahmebedingungen wie andere Gruppen von Flüchtlingen.

Vielfalt und Aufenthaltsstatus

Altern ist ein Prozess, Migration eine Erfahrung. Wie sie gelebt und erlebt werden, wie ihre Biografien sich fortschreiben und verschränken, hängt von verschiedenen Faktoren und Einflüssen ab: Persönliche Voraussetzungen spielen ebenso eine Rolle wie soziale und materielle Ressourcen und sozialer Status. Biografische Brüche, Statusverlust, fehlende Unterstützung und Gewalterfahrungen können Menschen auf der Flucht einschneidend verletzen. In dieser Situation werden der aufenthalts- und arbeitsrechtliche Status und der damit verbundene Zugang resp. Ausschluss noch entscheidender für ein gutes Altern und ein gesundes, selbstbestimmtes Alter.

Zugang und Partizipation

Der zweite Fokus in der September-Ausgabe des AsylNews wendet sich der Situation älterer geflüchteter Personen in der Schweiz zu. Wir fragen nach Möglichkeiten und Aktivitäten, Rechten und Spielräumen älterer Flüchtlinge, vorläufig aufgenommener Personen und Sans-Papiers: Wie ist es um ihre finanzielle Absicherung im Alter bestellt? Wie offen sind die Angebote und Einrichtungen an Wohnen, Gesundheitsvorsorge, Betreuung und Pflege für ihre Bedürfnisse? Welche Organisations- und Vernetzungskanäle kommen ihnen entgegen? Und vor allem: Wie und wo bringen sie als Akteure und Expertinnen des Alterns in der Migration ihre Ressourcen und Kompetenzen ein, um Ungleichheit zu bekämpfen und Altern in der Migration menschenwürdig zu gestalten? Der dritte Fokus im AsylNews vom Dezember nimmt das Altern von geflüchteten Personen auf dem Schauplatz des Kantons Bern und insbesondere unter NA-BE unter die Lupe.

Die besondere Situation älterer Flüchtlinge

Ältere Menschen haben keinen Zugang zu einem fairen und effektiven Asylverfahren. Die Hürden sind für sie nicht zu schaffen, nicht auf den Fluchtwegen und in den Camps, nicht in den Unterkünften der potentiellen Aufnahmeländer. Zugang zu Zuflucht ist deshalb oberste Priorität, um soziale und ökonomische Aspekte überhaupt erst diskutieren zu können.

«Ältere Flüchtlinge waren zu lange unsichtbar.», sagte die ehemalige UN-Hochkommissarin für Flüchtlinge, Sadako Ogata, 1999. Auch heute, zwanzig Jahre später, sind sie es immer noch. Ältere Menschen auf der Flucht gelten als besonders verletzlich und werden von Institutionen und Organisationen im Migrationsbereich der Gruppe der vulnerablen Personen zugeordnet (vgl. die Aussagen von IOM, S. 9). Doch wird ihnen nicht so viel Aufmerksamkeit geschenkt wie Kindern, Frauen und traumatisierten Flüchtlingen. Daher haben Organisationen, die Flüchtlinge unterstützen, tendenziell weniger Wissen über die Bedürfnisse älterer Flüchtlinge als über Anliegen anderer Flüchtlingsgruppen.

Konjunktur der Interessen

Zwar bemühten sich Institutionen wie die UNO-Flüchtlingshilfe und NGOs wie European Council on Refugees (ECRE) in den 1990er-Jahren darum, Wissen über ältere Menschen auf der Flucht zu generieren und das Thema zu lancieren. Das Interesse verebbte, bevor es zu Programmen und Finanzierungen zum Schutze älterer Menschen auf der Flucht kam. So blieb der Bedarf an Unterstützungsleistungen für diese Gruppe am bewährten Platz, in den Transitländern.

> **Die spezifische Situation von Menschen, die auf der Flucht altern, wird kaum beleuchtet.**

Demographie und Migration im Blickfeld

Statistisch gesehen sind ältere Flüchtlinge sowohl in der Schweiz wie international eine Minderheit. Obwohl ältere Menschen schon länger Thema wissenschaftlicher und politischer Diskussionen sind, erfahren ältere Migranten und Migrantinnen erst in jüngster Zeit verstärkte Aufmerksamkeit. Ältere Migrierende bilden die Schnittmenge der beiden zentralen – und als problematisch eingestuften – gesellschaftlichen Prozesse «demographische Alterung» und «internationale Migration», sodass sie zunehmend in den Fokus der Alters- und Migrationsforschung geraten. Die spezifische Situation von Menschen, die auf der Flucht und im Asyl altern, wird dabei noch kaum beleuchtet.

Humanitäre Zuwanderung spielt in der Schweiz eine wichtige Rolle. In den 1990er-Jahren war eine starke Zunahme von Asylsuchenden zu verzeichnen. Unter den Asylsuchenden sind ältere Menschen deutlich unterrepräsentiert. Als ein zahlenmässig relativ kleiner und sehr spezifischer Teil der Bevölkerung mit transnationaler Migrationserfahrung finden ältere Flüchtlinge bis heute wenig Aufmerksamkeit, sie werden von der Gesellschaft kaum wahrgenommen.

Hürden abbauen

Die Weltbevölkerung altert, der Anteil der älteren Flüchtlinge, international je nach Kontext definiert als Personen über 55 oder 60, wird zunehmen. Ältere Flüchtlinge sind besonders gefährdet. Auf der Flucht sind sie vielen zusätzlichen Herausforderungen ausgesetzt. Und auch im Flüchtlingslager und in den Aufnahmeländern stehen sie vor zahlreichen Hindernissen. Gemäss UNCHR laufen ältere Menschen Gefahr, die Registrierungsstellen nicht erreichen zu können, weil diese zu weit weg liegen oder weil das lange Anstehen in einer Schlange zu kräftezehrend ist. Das gleiche Problem besteht bei Versorgungsstellen für Nahrung, Wasser und medizinischer Hilfe. In Flüchtlingslagern und in den Aufnahmeländern können ungünstig gestaltete Unterkünfte die Bewegungsfreiheit von körperlich eingeschränkten Flüchtlingen stark einschränken.

> **Zahlreiche Hürden verbauen älteren Menschen den Zugang zu einem fairen und effektiven Asylverfahren.**

Zuflucht gewähren

Die besondere Situation älterer Flüchtlinge verdient Beachtung, damit ältere Menschen auf der Flucht Zugang zu einem fairen und effektiven Asylverfahren und menschenrechtskonformen Aufnahmebedingungen haben.

www.uno-fluechtlingshilfe.de
> Hilfe weltweit > Flüchtlingsschutz > Ältere Flüchtlinge

Ältere Migrierende in der Forschung

Verschiedene europäische Studien widmen sich älteren Menschen mit Migrationerfahrung. Mit wenigen Ausnahmen konzentrieren sie sich auf die Situation der Arbeitsmigrantinnen und -migranten, die vor der Rente stehen und sich damit konfrontiert sehen, im Einwanderungsland älter zu werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen machen deutlich, dass Migration, entgegen der verbreiteten Annahme, kein vorübergehendes Phänomen ist, das mit der Rückkehr in das Herkunftsland endet. Im Gegenteil: Die meisten Migrantinnen und Migranten bleiben nach der Pensionierung im Land, in dem sie als Erwachsene gelebt haben (1), oder sie pendeln zwischen diesem Lebensort und ihrem Herkunftsland hin und her (2). Mehrere Studien zeigen die prekären Lebensbedingungen von Migrantinnen und Migranten im Alter auf, sowohl in Bezug auf ihre wirtschaftliche Situation (3) wie auf ihre Gesundheit (4). Eine Studie hebt vor allem die als schwierig erfahrene Kommunikation zwischen Geriatriefachleuten und Klienten und Klientinnen sowie die mangelnde interkulturelle Sensibilität der Einrichtungen und Angebote für ältere Menschen hervor (5). Mängel stellt diese Studievor allem in der Gesundheitspolitik verantwortlicher Institutionen fest. So würden sie sich einerseits zu wenig einstellen auf die Bedürfnisse der Bewohner und Bewohnerinnen mit Migrationshintergrund und hätten es andererseits bislang verpasst, auf formelle und anerkannte Weise das Potential migrantischer Fachkräfte zu mobilisieren.

> **Entgegen der weit verbreiteten Ansicht ist Migration kein vorübergehendes Phänomen.**

Eine andere Forschungslinie zu älteren Migrierenden befasst sich mit ihren Familienbeziehungen und fragt nach der Rolle der Familie bei der Unterstützung älterer Personen. Diverse Untersuchungen heben den innerfamilialen Austausch und die konkrete Solidarität hervor, speziell in Familien, die ihren Ursprung im Süden haben. In den Beziehungen zwischen den Generationen seien die gegenseitigen Erwartungen zwischen den älteren Eltern und den Kindern ein Schlüsselfaktor (6). Aus anderer Perspektive weisen einige Studien auf die Verlassenheit hin, in der sich viele zurückbleibende ältere Menschen befinden, deren Kinder ausgewandert sind. King und Vullnerati (7) verwenden den Begriff «Orphan Pensioners» – verwaiste Rentnerinnen und Rentner, um zu zeigen, inwieweit diese älteren Menschen der sozialen Unterstützung beraubt bleiben, wenn ihre Kinder ausgewandert sind. Mit den Möglichkeiten der Familienzusammenführung von Migrantinnen und Migranten, die in Europa und der Schweiz etabliert sind, und ihrer Eltern befasst sich ein weiterer Forschungszweig. Diese Studien bringen die Hürden zutage, die den Verfahren der Familienzusammenführung im Wege stehen (8).

In ihrem Bericht im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen und des Nationalen Forums «Alter und Migration» (9) untersuchen Hildegard Hungerbühler und Corinna Bisegger die Lebenssituation von Menschen, die in einem anderen Land geboren wurden, im Laufe ihres Lebens in die Schweiz gekommen sind und hier altern. Sie kommen zum Schluss, dass es zwar migrationsspezifische Besonderheiten gebe, die ältere Migrationsbevölkerung jedoch nicht als homogene Gruppe behandelt werden könne. Denn die Bezeichnung «ältere Migrationsbevölkerung» fasse eine Personengruppe, die in sich so unterschiedlich sei wie die Bevölkerung im Ruhestand im allgemeinen.
Heute setzt sich die Gruppe der älteren Migrantinnen und Migranten in der Schweiz aus Menschen aus mehr als 160 Ländern zusammen. Und auch wenn die Herkunftsregion und die Einwanderungsgründe unterschiedlich sind, haben doch alle Migrierenden eine Erfahrung gemeinsam: Sie haben ihre gewohnte Umgebung verlassen und haben Verluste erlebt.

> **Je prekärer der Status, desto eingeschränkter der Zugang zu sozialer Sicherung.**

Ihr Aufenthaltsstatus ist entscheidend für ihr Leben und Altern hier. Denn, je prekärer der Status, desto beschränkter der Zugang zu Mobilität, Aufenthaltssicherheit, Bildung, Gesundheitsvorsorge und sozialer Sicherung.

(1) Sayad, 1991; Dietzel-Papakiriakou, 1993; Toullier et Baudet, 1998; Bolzman, Fibbi, 1993; 2001; Bolzman, C., Poncioni-Derigo, R., et Vial, M.,2004
(2) Attias-Donfut, 2006; Serra-Santana, 2000; Schaeffer, 2001
(3) Bolzman, Fibbi, Vial, 1999
(4) Pitaud, 1999; Patel, 2003
(5) Christen-Gueissaz et al., 2011
(6) Brubaker, 1990
(7) King, Vullnerati, 2006
(8) Bolzmann et al., 2008
(9) Hungerbühler, Hildegard und Bisegger, Corinna, 2012: «Und so sind wir geblieben ...», Ältere Migrantinnen und Migranten in der Schweiz

Die freiwillige Rückkehr älterer Menschen

Ältere Migrantinnen und Migranten machen nicht die Mehrheit der freiwilligen Rückkehrenden aus. Die Rückkehrberatungsstelle des Kantons Bern (RKB) organisiert jedoch jedes Jahr die Rückkehr einiger älterer Menschen. Sie haben alle ihre eigenen Gründe, in ihr Herkunftsland zurückkehren zu wollen.

Die Frage des Lebensalters allein ist kein entscheidender Faktor bei der Organisation einer Rückkehr. Um eine Rückkehr in Würde zu organisieren, die tatsächlich Möglichkeiten bietet, sich im Herkunftsland wieder zu integrieren, muss die RKB alle Aspekte berücksichtigen, die zu einer besonderer Verletzlichkeit rückkehrender Menschen führen können: Wie steht es mit ihrer Mobilität? Können sie sich während der Reise selbst versorgen? Verfügen sie über Schrift- und Sprachkompetenz in mehreren Sprachen? Gibt es medizinische Probleme? In Bezug auf die Ankunft im Zielland stellen sich dann die Fragen der Betreuung und Pflege Begleitung und Betreuung: Kann sie von der Familie oder einer sozialen Einrichtung geleistet werden, zuhause oder in einem Heim? Auch die Auszahlung der AHV- und BVG-Renten muss geklärt werden.

Auch nach der Pensionierung bleiben Migrierende Pionierinnen und Pioniere. Da sie sich nicht auf bewährte Modelle des Alterns beziehen können, müssen sie neue Strategien entwickeln. Um neue Wege zu finden, verbinden sie ihr Wissen über das Altern mit ihren Kompetenzen der Selbstorganisation. Alle älteren Personen, mehrheitlich Frauen, die bisher mit Unterstützung der RKB zurückgekehrt sind, hatten eine klare Vorstellung, wie ihre Rückkehr ablaufen und welche Aktivitäten sie zurück im Herkunftsland ergreifen wollten, um sich wieder einzufinden.

Wie Frau N. mit sechzig zurückkehrt

Bei ihrem ersten Termin bei der Rückkehrberatung Bern wirkte die sechzigjährige Tamilin Frau N. gebrochen und viel älter, als sie es tatsächlich war. So verletzlich Frau N. jedoch wirkte, so entschlossen war sie, ihrem Leben noch einmal eine neue Wende zu geben und in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

Frau N. flüchtete vor über zehn Jahren gemeinsam mit ihrem erwachsenen Sohn vor dem Bürgerkrieg in Sri Lanka und wurde in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Beide verloren im Krieg zahlreiche Familienmitglieder und Bekannte. Doch auch in der Schweiz sollte die Familie vor Schicksalsschlägen nicht verschont bleiben. Der Sohn nahm sich das Leben und Frau N., die bereits vor ihrer Flucht gesundheitlich angeschlagen war, erkrankte an einer schweren Depression.

Foto: IOM

Beim Monitoringbesuch in ihrer Wohnung bespricht Frau N. mit der lokalen IOM-Mitarbeiterin, Mary Lambert, ihre gesundheitliche Siutation.

Frau N. verblieben in Sri Lanka zwei erwachsene Söhne, die inzwischen verheiratet waren. Zu ihnen wollte Frau N. nun definitiv zurückkehren. Sie selbst und ihre Familie waren überzeugt, dass es ihr an ihrem Herkunftsort im Kreis ihrer Familie trotz schlechterer medizinischer Versorgung besser gehen würde als in der Schweiz.

Für die Organisation und Beratung zu dieser freiwilligen Rückkehr suchte Frau N. zusammen mit ihrer ebenfalls in der Schweiz lebenden Nichte die Rückkehrberatungsstelle Bern (RKB) auf. Wenige Wochen später konnte sie die Rückreise mit einer medizinischen Begleitperson aus Sri Lanka antreten, die von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) organisiert worden war. Bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt Colombo wurde Frau N. von ihrem Bruder empfangen. Das Wiedersehen sei für alle Familienmitglieder sehr emotional gewesen, wie Frau N.'s Nichte später berichtete.

Frau N. erwarb sich von ihrer Reintegrationshilfe, die über die Rückkehrberatungsstelle beim Staatssekretariat für Migration (SEM) beantragt wurde, ein TukTuk, für das sie einen Fahrer engagierte. Damit generiert sie heute ein zwar bescheidenes, aber regelmässiges Einkommen und kann so zum Familieneinkommen beitragen. Mit einer Zusatzhilfe konnte ein zusätzliches Zimmer im Haus des Sohnes gebaut werden. Zudem erhielt Frau N. während sechs Monaten medizinische Rückkehrhilfe für Medikamente und Therapien.

Die Geschichte von Frau N. steht exemplarisch für viele ältere anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die sich dazu entschliessen, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren – und die die Möglichkeit dazu haben. Denn damit die freiwillige Rückkehr überhaupt eine Option ist, ist es neben der generellen und individuellen (Sicherheits-) Lage vor Ort gerade für ältere Rückkehrende fast unerlässlich, dass ein Familiennetz vorhanden ist, das sie aufnehmen und unterstützen kann. Dieses Glück haben längst nicht alle. Insbesondere für ältere und andere vulnerable abgewiesene Asylsuchende, die kein Unterstützungsnetz vor Ort haben, kann die Rückkehr in ihr Herkunftsland eine existentielle Bedrohung darstellen.

Wie die IOM im Kontext der freiwilligen Rückkehr arbeitet

Die Rückkehrberatung des Kantons Bern (RKB) arbeitet mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zusammen, um Projekte für Personen zu entwickeln, die aufgrund ihres Alters, ihrer familiären Situation oder ihres Gesundheitszustands als besonders verletzlich gelten. Die Mitarbeitenden der IOM Bern geben Auskunft über ihren Ansatz und ihre Praxis.

E-Mail-Interview: Joëlle Hediger

Wie aufmerksam sind die Mitarbeitenden der Internationalen Organisation für Migration Bern (IOM) gegenüber dem Thema Alter, wenn es um die freiwillige und einvernehmliche Rückkehr geht?

Die Rolle und Aufgabe der IOM-Mitarbeitenden bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr ist, alle Aspekte persönlicher und kontextbezogener Verletzlichkeit einer Person zu erfassen. Deshalb betrachten wir Alter nicht nur als Lebensalter, also als objektive Variable, sondern berücksichtigen alle subjektiven Faktoren, die auf ein frühes Altern hinweisen. Aufgrund der indiduellen Situation einer Person und ihrer Verletzlichkeitsfaktoren, klären wir im Herkunftsland die lokalen Gegebenheiten ab in Bezug auf die sozialen Verhältnisse, die Altersversicherung und die individuellen Voraussetzungen für eine Person.
Wenn IOM Mitarbeitende feststellen, dass der präventive Schutz vor Verletzlichkeit lokal nicht gegeben ist, können sie gemäss der Richtlinie des Staatsekretariats für Migration (SEM) ein Unterstützungsgesuch für Härtefälle stellen und so für die Betroffenen spezifische Unterstützung und Leistungen im Rahmen der Rückkehrhilfe erwirken.

Welchen spezifischen Ansatz verfolgt IOM, wenn es um ältere Rückkehrende geht?

Ältere Menschen gehören wie andere vulnerable Personen zu einer Kategorie, die unsere besondere Aufmerksamkeit verlangt. Das IOM-Handbuch enthält einen eigenen Abschnitt zu «älteren Menschen». Als IOM Bern sind wir uns der Problematik bewusst, auch wenn die Zahl der Betroffenen bisher zu gering ist, um eine vertiefte Analyse vorzunehmen.

IOM Bern beteiligt sich an Präventionsprojekten zur Bekämpfung des Menschenhandels oder zur Rückkehrbegleitung unbegleiteter Minderjähriger. Wie wichtig ist das Thema der älteren Migrantinnen und Migranten, ihrer Gesundheit und ihrer sozialen Lage für die Organisation?

Alle Gesundheitsfragen können im Zusammenhang mit dem Alter eine spezielle Verletzlichkeit darstellen, sowohl in der Schweiz als auch im Herkunftsland, und werden von uns demtsprechend berücksichtigt. Im Hinblick auf die Organisation einer freiwilligen – und nachhaltigen – Rückkehr organisieren wir in diesem Fall entweder lokale Mittel oder eine individuelle Reintegrationshilfe.

Ab welchem Alter gelten Migrierende gemäss internationaler Standards und Konventionen als alte Menschen?

Offiziell gibt es dazu keine präzisen und verfügbaren Informationen.

Gibt es bei der freiwilligen Rückkehr signifikante Unterschiede zwischen Männern und Frauen?

Generell gibt es unter den Rückkehrenden wohl mehr Männer. Für die Schweiz verfügen wir nicht über die signifikanten Daten, die wir in Korrelation mit der Variable Alter bringen könnten. Der Grund für allfällige Unterschiede ist jedoch – objektiv und subjektiv – nicht altersbedingt, sondern hat mit den vielfältigen Gründen und Faktoren zu tun, die Menschen zur Migration bewegen.

Würden Sie sagen, dass das Alter ein echtes Handicap darstellen kann bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr und der Rückkehrhilfe?

Eher als ein Handicap an sich ist das Alter ein zusätlicher Vulnerabilitätsfaktor im Zusammenhang mit anderen. Eine Person mag aufgrund eines Lebens in Instabilität und Schwierigkeiten mit 65 Jahren in einen physischen und psychischen Gesundheitszustand sein, der als prekär bezeichnet werden kann. Doch das Lebensalter ist nicht der ausschlaggebende Faktor. Entscheidender sind die medizinischen Probleme und die soziale Integration im Herkunftsland.
In bestimmten Fällen kann das Alter jedoch schon ein Handicap darstellen. Im Zusammenhang mit der Reintegration im Herkunftsland impliziert das Lebensalter nämlich, dass die Person oft nicht in der Lage sein wird, eine einkommensschaffende Tätigkeit aufzunehmen, folglich von den öffentlichen Institutionen vor Ort oder vom familiären und sozialen Netz abhängig bleiben wird. Ohne Unterstützung von dieser oder jener Seite kann sie sich auf längere Frist in einer sehr verletzlichen sozioökonomischen Situation wiederfinden.

Welches sind die wichtigsten Aspekte und Hürden, die bei der Organisation der Rückkehr älterer Menschen berücksichtigt werden müssen?

Die Beachtung folgender Aspekte halten wir für unumgänglich:

- Eine nachhaltige Lebensperspektive im Herkunftsland (Zugang zu Unterstützungsquellen und medizinischer Versorgung im Krankheitsfall;
- Die Dimension sozialer, gemeinschaftlicher und familiärer Reintegration;
- Alle anderen Aspekte wie auch extreme Gesundheitsbedingungen stellen an sich kein Hindernis dar, sondern erfordern eine spezielle Organisation der Rückreise mit angemessener Betreuung;
- Da ältere Menschen oft unter multiplen medizinischen Problemen leiden, können medizinische Untersuchungen länger dauern, wodurch sich die Organisation der Rückreise verlängert;
- Je nach Integration und Lebenssituation (soziales Netz, Einkommen, usw.) dauert es länger, die Situation der Person im Herkunftsland abzuklären;
- Ältere Menschen haben oft keinen Zugang zu modernen Kommunikationsmitteln (Internet, soziale Medien), was ihre Kontakte im Herkunftsland einschränken kann;
- Wenn Personen in Konflikt stehen mit ihrer Familie, ist es schwierig, im Herkunftsland sicherzustellen (möglicherweise mit den Sozialdiensten vor Ort), dass sie eine angemessene Betreuung erhalten;
- Manchmal können Menschen aufgrund medizinischer Probleme oder Angst nicht mit dem Flugzeug reisen. Dann müssen wir andere Transportmöglichkeiten finden;
- Die Abhängigkeit von externer materieller Unterstützung kann ein grosses Hindernis darstellen für die Reintegration älterer Menschen, insbesondere in Ländern, in denen Renten- und Versicherungssysteme schlichtweg keine Option sind.

Asylwesen Schweiz

Ein Jahr neue Asylverfahren – eine erste Bilanz

Seit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes am 1. März 2019 wird ein Grossteil der Asylgesuche in beschleunigten Verfahren behandelt. Während das Staatssekretariat für Migration (SEM) nach einem Jahr eine positive Bilanz zieht, weisen verschiedene öffentliche Institutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen auf Mängel im neuen System hin.

Die Schweiz nimmt international eine Vorreiterrolle ein mit ihren beschleunigten Verfahren. Asylsuchende, deren Gesuch in einem Dublin- oder beschleunigten Verfahren behandelt wird, bleiben neu für die Dauer des Verfahrens (max. 140 Tage) in einem Bundesasylzentrum (BAZ). Dies betraf 2019 vier von fünf Gesuchen und damit deutlich mehr als die ursprünglich erwarteten 60 Prozent aller Gesuche. Erhalten Asylsuchende im beschleunigten Verfahren einen negativen Asylentscheid oder müssen gemäss Dublin-Abkommen die Schweiz verlassen, verbleiben sie bis zur Ausreise in den BAZ. Nur Personen mit einem Schutzstatus und Asylsuchende, für die es ein erweitertes Verfahren braucht, werden den Kantonen zugeteilt. Damit die Rechtsstaatlichkeit trotz kürzerer Verfahrens- und Beschwerdefristen gewährleistet bleibt, haben sämtliche Asylsuchende Anspruch auf eine kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung.

Aus Behördensicht erfolgreich

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) zieht ein Jahr nach der Einführung der beschleunigten Asylverfahren eine positive Bilanz. So werden die Asylverfahren im Durchschnitt innerhalb von 50 Tagen und somit deutlich rascher als früher abgeschlossen. Zudem ist die Zahl der freiwillig ausreisenden Personen klar gestiegen. Einen Grund dafür sieht das SEM unter anderem in der Einführung eines degressiven Modells der Rückkehrhilfe, wonach Personen in beschleunigten Verfahren eine höhere Unterstützung erhalten, je früher sie sich für eine freiwillige Rückkehr in ihre Herkunftsländer entscheiden. Zudem führe auch der kostenlose Rechtsschutz während der gesamten Verfahrensdauer zu einer höheren Akzeptanz der Asylentscheide.
Grundsätzlich sei die Einführung der beschleunigten Verfahren daher ein Erfolg, wie das SEM Anfang Februar 2020 bekannt gab. Es gebe aber auch noch einige Herausforderungen zu bewältigen, beispielsweise in den Abläufen der Zusammenarbeit mit den Rechtsvertretungen.

Tempo vor Fairness

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH zieht eine kritischere Bilanz. Zwar befürwortet sie das neue System und dessen Zielsetzung, rasche und faire Verfahren durchzuführen bei gleichzeitiger Stärkung der Rechte der Asylsuchenden durch kostenlose Rechtsvertretung und Beratung ab Verfahrensbeginn. Doch werde der Akzent seitens des SEM derzeit einseitig auf das Tempo gelegt – zu Lasten von Fairness und Qualität. Insbesondere vulnerablen Personen mit psychischen oder physischen Leiden blieben in den beschleunigten Verfahren oftmals nicht genügend Zeit, diese zu beweisen und Sachverhalte würden nur ungenügend abgeklärt. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVGer) belege diese Kritik. So liege die Rückweisungsquote nach Beschwerden gegen den erstinstanzlichen Entscheid im ersten Jahr bei Fällen nach neuem Recht mit 15 Prozent deutlich höher als jene in den vergangenen Jahren (4.8 Prozent zwischen 2007 und 2018). Die hohe Rückweisungsrate verweist auf die kurzen Behandlungsfristen und damit den Zeitdruck im beschleunigten Verfahren (siehe dazu auch S.12).

Effizienz vor Qualität

Auch die Richterinnen und Richter des BVGer unterliegen seit März 2020 einem enormen Zeitdruck. Bei Nichteintretensentscheiden stehen dem Gericht fünf Arbeitstage, bei beschleunigten Verfahren zwanzig und bei erweiterten Verfahren dreissig Kalendertage zur Verfügung, um zu einem Urteil zu gelangen. Im ersten Jahr gelang es dem BVGer, bei 70 Prozent der Fälle diese gesetzlich vorgegebenen Fristen einzuhalten, bei den weiteren Fällen gab es gemäss Gericht nur geringfügige Verzögerungen. Es stellt sich die Frage, ob so kurze Fristen nicht die Entscheidqualität beeinträchtigen. Gerade beim BVGer, das als zweite Instanz einen zentralen Pfeiler des rechtsstaatlichen Kontroll- und Schutzmechanismus darstellt, muss diese weiterhin Prioriät haben.

> **Bei Nichteintretensentscheiden stehen dem Gericht fünf Arbeitstage zur Verfügung, um zu einem Urteil zu gelangen.**

Wenig Handlungsspielraum für den Rechtsschutz

Damit die rechtsstaatlich korrekte und faire Durchführung der Verfahren sowie die Qualität der Asylentscheide gewährleistet ist, fordert die SFH daher mehr Zeit für die einzelnen Verfahrensschritte und eine flexiblere Handhabung der Fristen. Ausserdem müsse die siebentägige Beschwerdefrist in den beschleunigten Verfahren erweitert werden. Dass das SEM sogar deutlich mehr Fälle im beschleunigten Verfahren entscheidet als ursprünglich vorgesehen, wirft ebenfalls kritische Fragen auf: Gemäss SFH werden bisher noch viele komplexe Fälle dem beschleunigten Verfahren zugewiesen, so dass keine sauberen Einzelfallabklärungen durchgeführt werden können. Dass in den Abläufen und Prozessen der Zusammenarbeit mit

den Rechtsvertretungen Verbesserungen nötig sind, räumt auch das SEM ein. Hierzu fordert die SFH eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe, bei der dem Rechtsschutz ein grösserer Handlungsspielraum eingeräumt wird. Ansonsten könne dieser seine zentrale Aufgabe im neuen System nur begrenzt wahrnehmen und ein wichtiges Ziel der neuen Asylverfahren, nämlich rasche und faire Verfahren, könne nicht erreicht werden.

BVGR, Asyl, 23.03.2020: Bundesverwaltungsgericht hält neue Fristen weitgehend ein
www.bvger.ch > Medien > Medienmitteilungen

SEM, 06.02.2020: Beschleunigte Asylverfahren: Erste Bilanz
www.sem.admin.ch/sem > Aktuell > News

SFH, 04.02.2020: Beschleunigung darf nicht auf Kosten von Fairness und Qualität gehen
www.fluechtlingshilfe.ch > Medien > Medienmitteilungen 2020

Die unentgeltliche Rechtshilfe kann die kurzen Fristen nicht kompensieren

Die auf 15 Prozent gestiegene Rückweisungsquote des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) kann als Gradmesser für unvollständige Sachverhaltsabklärungen durch das SEM gelesen werden. Gemäss den Zahlen, die vom BVGer Ende Februar 2020 veröffentlicht wurden, stellte die Beschwerdeinstanz die meisten Abklärungslücken bei den jeweilig geltend gemachten Asylgründen. gemachten Asylgründen an sich fest. An zweiter Stelle steht die mangelhafte Untersuchung medizinischer Probleme der Beschwerdeführenden – dies sei nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass die Verfahrensabläufe in den BAZ nicht auf das Erkennen psychischer Probleme ausgerichtet seien, sagt Annina Mullis, Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied der Demokratischen Juristen und Juristinnen Schweiz.

Obwohl viele Asylsuchende durch Erlebnisse im Herkunftsstaat oder auf der Flucht unter Traumafolgestörungen leiden, stünden insbesondere somatische und übertragbare Krankheiten im Fokus der medizinischen Abklärungen im BAZ. Dies zeige bereits ein Blick auf den standardisierten Gesundheitsfragebogen, in welchem lediglich eine von neunzehn Fragen implizit auf die psychische Verfassung abziele: «Schlafen Sie gut?»

Die kurzen Behandlungsfristen im beschleunigten Verfahren reichten regelmässig nicht aus, um die Indizierung psychiatrisch-psychologischer Behandlung zu erkennen, geschweige denn eine Therapie zu beginnen und einen Fachbericht einzuholen. Auch die Beschaffung von Beweismitteln im Herkunftsstaat kann einige Zeit in Anspruch nehmen, weshalb es besonders stossend erscheint, wenn – wie bei Fällen von Annina Mullis geschehen – in Aussicht gestellte medizinische Unterlagen und Beweismittel nicht abgewartet und stattdessen in antizipierter Beweiswürdigung als unerheblich verworfen werden.

«Die systemischen Mängel, die mit dem Zeitdruck des Verfahrenstaktes auftreten, kann auch die Rechtsvertretung, die von Beginn des Verfahrens an zur Verfügung gestellt wird, nicht ausreichend kompensieren», sagt Rechtsanwältin Mullis. Dies gelte umso mehr, wenn berücksichtigt werde, dass die zugewiesene Rechtsvertretung nach Eröffnung eines negativen Entscheides das Mandat niederlegen kann. Im beschleunigten Verfahren bedeutet das, dass während einer laufenden Beschwerdefrist von lediglich sieben Arbeitstagen mitgeteilt wird, der bisherige Rechtsbeistand stehe für eine Beschwerde nicht zur Verfügung. Die betroffene Person muss sich in diesem Fall entweder an eine externe Rechtsvertretung wenden oder selbständig eine Beschwerde einreichen. «Das ist eine Mandatsniederlegung zur Unzeit und wäre mir durch meine anwaltschaftlichen Standesregeln untersagt».

In der Praxis müsse auch Annina Mullis Anfragen von Asylsuchenden nach externer Rechtsvertretung meistens ablehnen, da derart kurzfristig nicht genügend Zeit vorhanden sei für Aktenstudium, Instruktionsgespräch und Redaktion einer Beschwerde. Dementsprechend müsse angenommen werden, dass Betroffenen nach einem negativen Entscheid regelmässig der Zugang zu (ausreichender) juristischer Beratung und Vertretung fehle.

Reisefreiheit für Flüchtlinge weiter eingeschränkt

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben grundsätzlich Anspruch auf einen Reiseausweis, mit welchem sie ins Ausland und wieder zurück in die Schweiz reisen können. Lediglich Reisen in den Herkunfts- oder Heimatstaat sind nicht erlaubt, weil diese der Flüchtlingeigenschaft widersprechen würde. Eine Missachtung kann zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und dem Widerruf des Asyls oder der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz führen. Seit 1. April 2020 sind die Gesetzes- und Verordnungsänderungen in Kraft, welche die Reisefreiheit für Flüchtlinge weiter einschränken. So können in Zukunft auch Reisen in bestimmte Nachbarstaaten der Heimat- oder Herkunftsländer verboten werden, wenn der Verdacht besteht, dass hierdurch das Heimatreiseverbot umgangen werden soll. Wer trotzdem eine entsprechende Reise antreten will, kann bei Vorliegen von wichtigen persönlichen Gründen wie Tod oder schwerer Krankheit enger Familienangehöriger ein Gesuch an die kantonale Migrationsbehörde stellen. Diese leitet das Gesuch an das Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Beurteilung weiter.
Welche Länder von der neuen Regelung genau betroffen sein werden, ist zurzeit noch nicht bekannt. Das SEM muss diese noch definieren und bekannt geben. Erst dann wird das Reiseverbot wirksam.

Umsetzung NA-BE: Die wichtigsten Änderungen

Per 1. Juli 2020 wird die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereiches im Kanton Bern umgesetzt. Die groben Leitplanken sind bekannt – viele Detailfragen hingegen sind noch ungeklärt.

Die Abkürzung NA-BE für «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern» ist seit über zwei Jahren im bernischen Asylwesen in aller Munde. 2019 wurden neue regionale Partner für die Betreuung, Unterbringung, Fallführung und Integration im Asyl- und Flüchtlingsbereich gesucht und im März 2020 wurde der Entscheid auch in der Region (Emmental-Oberaargau) definitiv bestätigt. Die Beschwerde der Heilsarmee Flüchtlingshilfe gegen die Vergabe des Zuschlags an die ORS Service AG wurde vom Berner Verwaltungsgericht abgelehnt. Damit ist klar, dass die definitive Übergabe per 1. Juli 2020 in allen Regionen erfolgt. Aber was ändert sich genau im Sommer?

Neue Zuständigkeiten

Ab Mitte 2020 ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), konkret das Amt für Integration und Soziales (AIS), für alle Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereiches zuständig. Ausgenommen sind einzig abgewiesene Asylsuchende, diese bleiben auf kantonaler Ebene in der Zuständigkeit des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV), welches der Sicherheitsdirektion (SID) angehört.
Die GSI delegiert die operative Verantwortung für die Ausrichtung der Sozialhilfe, die Unterbringung, die Betreuung und die Integrationsförderung an öffentlich-rechtliche und private Trägerschaften, die sogenannten regionalen Partner.

Kantonale Rückkehrzentren

Personen, die einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten haben, werden ab April 2020 gestaffelt in spezielle Rückkehrzentren transferiert. Vorgesehen sind die drei Kollektivunterkünfte Eschenhof (Gampelen), Bözingen (Biel) und Aarwangen. Aufgrund der Massnahmen gegen die Corona-Pandemie verzögerte sich die Umplatzierung in die Zentren, bis Juli soll sie aber nach Plan abgeschlossen sein. Alle drei Rückkehrzentren werden im Auftrag der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern von der ORS Service AG geführt. Der finanzielle Rahmen der Nothilfe bleibt gleich, die Ausrichtung wird jedoch mit strikteren Anwesenheitsregelungen verknüpft sein.

Unterbringung in Kollektivunterkünften

Mit NA-BE werden auch die neuen Transferkriterien für den Wechsel von einer Kollektivunterkunft in eine individuelle Wohnung wirksam. Fortan sollen Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge erst in eine Individualunterkunft wechseln können, wenn sie mindestens Sprachniveau Stufe A1 erreicht haben und eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung im Rahmen von mindestens 60 Prozent absolvieren. Ausnahmen sind lediglich für vulnerable Personen vorgesehen. Eine Rückplatzierung von Personen, die diese Kriterien nicht erfüllen, sich aber bereits in der zweiten Phase (Unterbringung in Wohnungen, Wohngemeinschaften usw.) befinden, ist jedoch nicht vorgesehen.

Auszahlung der Sozialhilfe

Höhe und Umfang der finanziellen Leistungen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind wie bis anhin an die Regelungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) angelehnt. Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die seit weniger als sieben Jahren in der Schweiz sind, erhalten weiterhin die tiefer angelegte Asylsozialhilfe. In der Deckung des Grundbedarfs sind kaum Abweichungen zum heutigen System vorgesehen. Weitere Aspekte der finanziellen Abgeltung wie Einkommensfreibeträge, Erwerbsunkosten, Integrations- und Motivationszulagen oder situationsbedingten Leistungen sind noch nicht abschliessend geklärt.
Die Übertragung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern an die Gemeinden nach sieben Jahren Aufenthalt (VA7+) wird zudem an strengere Integrationskriterien geknüpft. So sollen nicht erwerbstätige VA7+ nicht mehr automatisch an die Gemeinden übertragen werden.

Ab 1. Juli 2020 zuständig für die Unterbringung und Betreuung im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Perimeter	Regionaler Partner
Bern-Stadt und Umgebung	Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern (KI), [Betrieb der Kollektivunterkünfte durch die Heilsarmee Flüchtlingshilfe (HAF)]
Bern-Mittelland	Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK)
Bern Jura und Seeland	Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK)
Emmental-Oberaargau	ORS Service AG
Berner Oberland	Asyl Berner Oberland (ABO)

Neue Gesetze und grosse Unsicherheit

Die Grundlage für die Umstrukturierung und Ausrichtung der Sozialhilfe wird in neuen Gesetzen konsolidiert. Während auf Gesetzesstufe alle notwendigen Änderungen erfolgt sind, befanden sich die präzisierenden Verordnungen im Mai 2020 teilweise noch in Bearbeitung. Es ist deshalb aktuell nicht möglich, die Änderungen per 1. Juli 2020 abschliessend zu beurteilen. Ebenso sind die regionalen Partner noch in der Aufbauphase und es kann in vielen Bereichen noch nicht aufgezeigt werden, wie die Konzepte von NA-BE, insbesondere die Integrationsförderung mit dem Ziel einer raschen Integration in den Arbeitsmarkt, in der Praxis effektiv umgesetzt werden.

Kontinuität bei UMA/UMF

Am wenigsten spürbare Änderungen dürfte es im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden und Flüchtlinge geben. Den Zuschlag für deren Betreuung hat die bisherige Organisation Zentrum Bäregg GmbH erhalten. Sie kann ihren Auftrag somit fortführen.

Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Auf den Verordnungsentwurf, den die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion der Kantons Bern (GSI) Anfang 2020 in die Vernehmlassung schickte, gab es kritische Rückmeldungen, insbesondere zum vorgesehenen Betrag für die Grundbedarfsdeckung. Nun kürzt der Regierungsrat des Kantons Bern die Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene weniger stark als vorgesehen.

Es muss alles darangesetzt werden, dass die Arbeitsmarktintegration von Personen aus dem Asylbereich gelingt. Das ist unbestritten. Dessen ungeachtet muss die Sozialhilfe ein menschenwürdiges Leben in bescheidenem Rahmen gewährleisten. Deshalb ist es erfreulich, dass die GSI die kritischen Rückmeldungen zur neuen Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) sowie zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV) geprüft und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) überarbeitet hat.

Die gegenüber der Vernehmlassungsvorlage angepassten Unterstützungsansätze sehen für eine vorläufig aufgenommene Person im Privathaushalt (unabhängig ihrer Aufenthaltsdauer) neu 696 Franken als Grundbedarf pro Monat vor. Damit stellt sich weiterhin die Frage, ob unter den vom Kanton vorgesehenen Bedingungen eine Integration der Betroffenen überhaupt möglich ist. Denn auch wenn die Kürzung für vorläufig aufgenommene Personen nach sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz nun geringer ausfällt als vorgesehen: Der bisherige Betrag von 977 Franken ist bereits sehr tief. Die nun vorgesehene Kürzung um 30 Prozent verunmöglicht die Teilhabe am sozialen Leben, was einer gelingenden Integration entgegensteht.

Mit Inkrafttreten der rechtlichen Grundlagen zur Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern wechselt die Zuständigkeit für den Asylsozialhilfebereich per 1. Juli 2020 von der Sicherheitsdirektion (SID) zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).

Asylpolitik in Coronazeiten

Bund: Grenzen schliessen, Verfahren weiterführen

Die Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie und der Massnahmen, die zu ihrer Eindämmung ergriffen wurden, hat auch vor dem Flüchtlingsbereich nicht Halt gemacht. Bund und Kantone sahen sich veranlasst, Anpassungen vorzunehmen.

Mitte März 2020 verkündete der Bundesrat die Verschärfung der Einreisebestimmungen in die Schweiz. Nebst Verschärfungen für Grenzgängerinnen und Freizügigkeitsberechtigte sieht die entsprechende Verordnung zwar auch vor, dass eine Einreise in «Situationen äusserster Notwendigkeit» möglich ist. Dies bezieht sich jedoch nicht auf Personen, die an einem Grenzübergang Asyl beantragen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hält fest, dass für Asylsuchende keine Ausnahmeregelungen vorgesehen sind und ein Asylgesuch nur stellen kann, wer sich bereits auf Schweizer Territorium befindet. Dies widerspricht laut einer Einschätzung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) dem Refoulement-Verbot, wie es in Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgehalten ist.
Auch laut Dublin-Verordnung III muss die Schweiz prüfen, welcher Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Es reicht nicht, die Betroffenen an die Behörden des Grenzlandes zu verweisen. Überdies ist gerade in der jetzigen Situation nicht garantiert, dass Personen in Italien den ihnen zustehenden Schutz erhalten. Der Anspruch auf Prüfung entsteht bereits dann, wenn sich die gesuchstellende Person an einem Grenzposten – und somit im Hoheitsgebiet des entsprechenden Staates – befindet. Eine Rückweisung einer gesuchstellenden Person an der Grenze verstösst gegen das Völkerrecht.

De facto können somit nur noch Gesuche von Personen gestellt werden, die sich bereits in der Schweiz befinden, solange die Grenzschutzmassnahmen aufgrund der Corona-Pandemie in Kraft sind. So bewirkt die Corona-Krise eine weitere und massive Senkung der ohnehin schon rekordtiefen Gesuchszahlen.

Schutz der Geflüchteten?

Die Grenzen sind sehr gut geschützt, doch wie sieht es mit dem Schutz der Geflüchteten im Inland aus? Hier hat der Bund in den Bereichen Verfahren, Wegweisung und Unterbringung Massnahmen ergriffen. Die Asylverfahren wurden Anfang April 2020 für eine Woche sistiert, dies jedoch nur, um Anpassungen vorzunehmen. Seit dem 6. April werden die Verfahren erneut durchgeführt, wobei möglichst wenig Personen im gleichen Raum zugegen sein sollen und deshalb Personen via Videokonferenz zugeschaltet werden können.

Für viel Kritik sorgte, dass Anhörungen auch dann durchgeführt werden können, wenn es der Rechtsvertretung pandemiebedingt nicht möglich ist, anwesend zu sein. Die Verlängerung der Beschwerdefrist auf 30 Tage ist zwar begrüssenswert, vermag das Fehlen einer Rechtsvertretung bei der Anhörung jedoch nicht auszugleichen. Ebenfalls bemängelten verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen, dass umfassende medizinische Abklärungen zur Feststellung des Sachverhalts in Zeiten von Corona kaum möglich seien. Diese seien aber für die Entscheidungsfindung von Bedeutung.

Nicht nur die Zahl der neuen Gesuche ist gesunken, auch der Vollzug der Wegweisung ist praktisch zum Stillstand gekommen: Aufgrund der internationalen Reisebeschränkungen war es in den wenigsten Fällen möglich, Rückreisen zu organisieren oder zwangsweise Wegweisungen zu vollziehen. Konsequenterweise wurden auch die Ausreisefristen verlängert.
Im Bereich Unterbringung hat der Bund die Möglichkeit geschaffen, zivile und militärische Anlagen schneller zu nutzen, und mit der Wiedereröffnung des Bundesasylzentrums (BAZ) in Muttenz auch für eine bessere Verteilung der Asylsuchenden gesorgt. Bundesrätin Karin Keller-Sutter sprach Anfang April 2020 von einer Belegung von 50 Prozent. Dennoch war es in den meisten Unterkünften sehr schwierig bis unmöglich, sich an die Empfehlungen des BAG zu halten, was ebenfalls für Kritik sorgte. Auch die Verlegungen von Personen in andere Kantone, die als Massnahme ergriffen wurde, weckte Zweifel: Die Personen wurden in andere Bundesunterkünfte oder in die Kantone transferiert, ohne vorher auf das Virus getestet worden zu sein.

> **Nicht nur die Zahl der neuen Gesuche ist gesunken, auch der Vollzug der Wegweisung ist praktisch zum Stillstand gekommen.**

Systemische Schwierigkeiten

Die Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus und ihre partiellen Unzulänglichkeiten machen deutlich, dass viele der Probleme in der Art der Unterbringung der Asylsuchenden liegen – und dass sie grundsätzlicher Natur sind. Natürlich können nicht von heute auf morgen alle Asylsuchenden von Zentren in Wohnungen untergebracht werden. Die während der Coronakrise offensichtlich gewordene Problematik soll aber dazu anregen, für die Zukunft über alternative Unterbringungsmöglichkeiten nachzudenken.

SEM, 01.04.2020, Massnahmen des Bundesrates
www.sem.admin.ch > Aktuell > News

SEM, FAQ Einreiseverweigerung (aktualisiert 01.05.2020)
www.sem.admin.ch > Aktuell

SFH, 01.04.2020, > Covid-19: Argumentarium zum Asylverfahren
www.fluechtlingshilfe.ch > News > Mediendossiers

Kanton Bern: NA-BE und Coronavirus

Dem Kanton Bern werden 12,1 Prozent aller Asylsuchenden in der Schweiz zugewiesen. Im Vergleich zu anderen Kantonen, wo die Unterbringung in Zivilschutzanlagen und viel zu engen Unterkünften die Geflüchteten in vielerlei Hinsicht grossen Risiken aussetzte, war die Situation im Kanton Bern etwas weniger dramatisch. Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) reagierte auf die Corona-Massnahmen mit der Eröffnung dreier zusätzlicher Kollektivunterkünfte, was in den bestehenden Zentren für Entlastung sorgte. Die gemeinsame Nutzung der Küche oder der sanitären Anlagen blieben dabei ein Risiko. Viele Bewohnerinnen und Bewohner der Zentren waren durch die Situation zusätzlich belastet und fürchteten sich vor eine Ansteckung.
Der Kanton Bern war insofern in einer komplizierten Situation, als sich die Umsetzung der Neustrukturierung im Asylbereich (NA-BE) zeitlich mit den Massnahmen gegen die Corona-Pandemie überschnitten: So wurden zwar die Transfers in die Rückkehrzentren kurzfristig ausgesetzt. Die Schliessung gewisser Unterkünfte und die damit verbundene Transfers bis 1. Juli 2020 waren aber bereits beschlossene Sache und an der grundsätzlichen Planung wurde nicht gerüttelt (vgl. dazu «NA-BE: Die wichtigsten Änderungen», S. 13). Dies führte dazu, dass abgewiesene Personen in dieser belastenden Zeit zweimal die Unterkunft wechseln mussten: zunächst in eine andere Kollektivunterkunft, spätestens bis Ende Juni dann der Übergang in ein Rückkehrzentrum, wo die Platzverhältnisse wohl kaum BAG-konform sind.

Kanton Zürich: Freiwillige, nein danke

Dem Kanton Zürich werden 17 Prozent aller Asylsuchenden zugewiesen, da der Kanton Zürich der bevölkerungsreichste Kanton der Schweiz ist. In einer ersten Phase werden sie in kantonalen Durchgangszentren untergebracht; nach maximal sechs Monaten erfolgt die Zuweisung an eine Gemeinde, diese ist zuständig für die Unterbringung und richtet die Asylfürsorge für vorläufig aufgenommene Personen oder die Sozialhilfe für Flüchtlinge aus. Abgewiesene Asylsuchende, die das Land nicht verlassen können, werden in Notunterkünften – abgelegene Häuser, Container, unterirdische Zivilschutzanlagen – untergebracht.
Während der Corona-Krise zeigten sich verschiedene NGOs und Freiwilligenorganisationen besorgt über die Situation in den kantonalen Durchgangszentren und speziell in den Notunterkünften. Die Massnahmen des Bundesrats konnten in den Unterkünften nicht oder nur teilweise eingehalten werden. Als Reaktion darauf sistierten zwei Notunterkünfte die Auszahlung des Nothilfegeldes (8.50 CHF/Tag) und richteten einen Cateringservice ein. Dies führte zu neuen Einschränkungen: So konnten die Betroffenen weder Kindernahrung noch Güter des täglichen Bedarfs wie Handyguthaben oder Material für Homeschooling einkaufen. In zwei offenen Briefen wandte sich das Solidaritätsnetz Zürich an das Sozialamt des Kantons und forderte, die Betroffenen an Orten unterzubringen, wo es ihnen möglich sei, die Richtlinien des BAG einzuhalten. Zudem empfahl es dringend, Internetzugang in den Zimmern einzurichten, um die Nutzung der gemeinsamen Räume zu entlasten.
Schwierig gestaltete sich in dieser Zeit die Freiwilligenarbeit. Die Betreuungsorganisation der Zentren begrüsste es nicht, dass Freiwillige versuchten, durch Informationsvermittlung, Lieferung von Desinfektionsmitteln und Aufladen von Handyguthaben die Bewohnenerinnen und Bewohner zu unterstützen und fassten das Freiwilligenengagement als Behinderung der Betreuungsarbeit auf.

Kanton Aargau: Physische Isolation und WLAN für alle

Dem Kanton Aargau werden 7,9 Prozent aller Asylsuchenden in der Schweiz zugewiesen. In der ersten Phase werden sie in kantonalen Kollektivunterkünften untergebracht, wo sie von Mitarbeitenden der Sektion Betreuung des Kantonalen Sozialdienstes betreut werden. Bei Erhalt einer vorläufigen Aufnahme werden die Geflüchteten den Gemeinden zugewiesen, die in Eigenkompetenz über die weitere Unterbringung verfügen. Weil es in den Kollektivunterkünften an genügend Räumen fehlt, um die vorgegebene Distanz einzuhalten, wurden die Bewohnenerinnen und Bewohner angehalten, in ihren Zimmern zu bleiben. Sämtliche Freiwilligenangebote, die gegen die Isolation wirken könnten, wurden ausgesetzt. Besuche waren nicht erlaubt.
Im März 2020 wurde ein auf Corona positiv getesteter Betroffener in eine Kollektivunterkunft rückplatziert – immerhin in ein Einzelzimmer. Der Kanton reagierte Anfang April und nutzte eine leere Unterkunft zur Corona-Unterkunft um.
Der Verein Netzwerk Asyl Aargau forderte im März in einem offenen Brief an den Regierungsrat neben der zusätzlichen Raumbeschaffung auch Internetzugang für alle, damit Sprachkurse und andere Lernangebote genutzt und damit ein Minimum an Tagesstruktur, Integration und Motivation ermöglicht werden könnte. Auch sei das Informationsbedürfnis in diesen unsicheren Zeiten gerade bei Asylsuchenden sehr gross. Mitte April folgte dann ein positives Einlenken durch den Regierungsrat, der das Einrichten von WLAN in allen Asylunterkünften bewilligte, nicht zuletzt auch um Menschenansammlungen an WLAN-Hotspots wie Bahnhöfen zu verhindern.

Rechtsprechung

Gewalterlebnisse im Drittstaat sind relevant

Was geschah im Herkunftsstaat vor der Flucht? Was war der Auslöser für die Flucht? Einzig diese Ereignisse sind relevant bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft. Ein aktuelles Urteil zeigt aber, dass Gewalterfahrungen in Transitländern sich durchaus auch auf Asylverfahren auswirken können.

Bereits 2015 hatte die eritreische Staatsangehörige Frau A. ein Asylgesuch eingereicht. 2019 wurde es durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) abgelehnt und auch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) lehnte die daraufhin eingereichte Beschwerde ab. In einem anschliessenden Revisionsgesuch machte Frau A. erstmals geltend, dass sie auf ihrer «Reise» in Libyen während zehn Tagen von mehreren Männern vergewaltigt und misshandelt worden sei. Sie erklärte, dass sie wegen dieser Erlebnisse traumatisiert war und aus diesem Grund im Rahmen des Asylverfahrens nicht fähig gewesen sei, ausführlich und überzeugend ihre Asylgründe darzulegen.

Zur Untermauerung reichte Frau A. entsprechende ärztliche (gynäkologische und psychotherapeutische) Unterlagen ein. Der Bericht ihrer Psychotherapeutin klärt auf, dass Frau A. aufgrund ihrer Sozialisierung und aus Scham nicht in der Lage gewesen sei, ihre Gewalterlebnisse bereits im Asylverfahren darzulegen. Erst 2019 habe sie sich ihrer Psychotherapeutin anvertraut – diese wiederum diagnostizierte eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), Depression und Schamgefühle.

Das BVGer ging auf die Frage ein, ob entschuldbare Gründe vorliegen, dass die Gesuchstellerin diese Informationen nicht bereits früher geltend machte. So ist eine asylsuchende Person grundsätzlich verpflichtet, im ordentlichen Verfahren gemäss ihrer Mitwirkungspflicht zur vollständigen Klärung des Sachverhalts beizutragen. Das Gericht kommt zum Schluss, dass «angesichts der Akten und im Licht des soziokulturellen und persönlichen Hintergrunds der Gesuchstellerin» nachvollziehbar sei, dass die Gesuchstellerin diese Erlebnisse nicht früher geltend machte. Darüber hinaus sei Frau A. im Asylverfahren zweimal von einem männlichen SEM-Mitarbeiteitenden befragt worden, was angesichts der durch Männer ausgeübten sexuellen Gewalt, der sie in Libyen ausgesetzt war, die Befragungssituation für sie zusätzlich erschwert haben müsse. Mit dieser Begründung hiess das BVGer das Revisionsgesuch gut, womit das Beschwerdeverfahren wieder aufgenommen wurde.

BVG-Urteil F-7 E-6693/2019

Vulnerabilität Minderjähriger ist zu berücksichtigen

In einem Urteil vom Dezember 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde einer unbegleiteten Minderjährigen aus Äthiopien gutgeheissen, deren Vulnerabilität nicht hinreichend berücksichtigt worden war. Zudem waren die Wegweisungshindernisse nicht untersucht worden.

Die junge Frau war vor einer Zwangsheirat aus Äthiopien geflüchtet und kam als unbegleitete Minderjährige im September 2019 in die Schweiz, wo sie ein Asylgesuch stellte. Das Asylgesuch wurde nach einem beschleunigten Verfahren abgelehnt und die Wegweisung aus der Schweiz verfügt. Begründet wurde der negative Asylentscheid damit, dass die junge Frau ausweichende oder substanzlose Antworten gab und sich in ihren Ausführungen widersprach. Zudem wurde ihr vorgeworfen, die Mitwirkungspflicht zu verletzen, da sie unvollständige und unklare Angaben zu ihrer Familie und zu ihrem Wohnort gemacht und so ihre Identität verschleiert habe.

Die Rechtsvertretung legte gegen den Entscheid Beschwerde ein und machte geltend, dass die Vulnerabilität und das Alter nicht genügend berücksichtigt worden seien. Bei der Anhörung zu den Fluchtgründen weinte die junge Frau und konnte über ihre Asylgründe offensichtlich nur mit grosser Mühe sprechen. Eine Abklärung ihres Gesundheitszustandes, namentlich einer posttraumatischen Belastungsstörung, wurde jedoch unterlassen. Auch auf den Antrag der Rechtsvertretung, ein erweitertes Verfahren durchzuführen und die Umstände der Flucht und ihre Folgen genauer abzuklären, wurde nicht eingegangen. Nicht nur der Gesundheitszustand, auch die Wegweisungshindernisse wurden nicht abgeklärt. Das SEM stellte sich auf den Standpunkt, dass dies nicht möglich gewesen sei, da die Gesuchstellerin ihre Identität nicht offengelegt und unklare Angaben zu ihrem Herkunftsort gemacht habe.

Laut Bundesverwaltungsgericht (BVGer) lag eine unvollständige Feststellung des Sachverhaltes vor; der Fall wurde zur Neubeurteilung an das SEM zurückgewiesen. Zum Vorwurf der Verletzung der Mitwirkungspflicht hält das BVGer klar fest: «Sofern eine minderjährige Person noch sehr jung und nicht in der Lage ist, ihre Gründe für das Asylgesuch genügend klar und vollständig darzulegen, kann ihr grundsätzlich keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgehalten werden.» Der Fall zeigt die Problematik der Glaubwürdigkeit bei traumatisierten Personen: Ihnen fällt es oft schwer, über Erlebtes zu sprechen; häufig steht dann der Vorwurf der Unglaubwürdigkeit im Raum. Umso wichtiger ist ein zuverlässiger Rechtsschutz, der sich für eine Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation einsetzt.

BVG-Urteil D-6508/2019

International

Das Recht auf Asyl gilt auch in Krisenzeiten

Mit ihren Grenzschutzmassnahmen während der Corona-Pandemie ziehen die europäischen Staaten die Aussenmauern weiter hoch und versperren den Zugang zu einem geregelten Asylverfahren. Doch Gesundheitsschutz und Menschenrechte müssen sich nicht ausschliessen. Der neue EU-Pakt über Asyl und Migration bietet eine Chance, dies zu zeigen und zu realisieren.

Im Zuge der Corona-Krise ist es für Flüchtlinge noch schwieriger geworden, Europa zu erreichen. Im Kampf gegen die Ausbreitung von Covid-19 haben die Länder in Europa aussergewöhnliche Massnahmen an den Grenzen ergriffen und den Flugverkehr sowie die grenzüberschreitende Mobilität massiv eingeschränkt. Und das ohnehin dichte Abwehrbollwerk an den EU-Aussengrenzen wird noch höher gezogen und aggressiver gestaltet. Häfen sind für Rettungsschiffe geschlossen, staatliche Rettung wird unterlassen, private Rettungsschiffe werden mit Auslaufverboten belegt.

Zugang geschlossen

Der Zugang zu einem geregelten Asylverfahren in Europa ist kaum mehr gewährleistet. Erschwerend kommt hinzu, dass in einer Reihe europäischer Staaten die Aufnahmekapazitäten für neuankommende Asylsuchende seit längerer Zeit verknappt wird. In überfüllten Aufnahmeeinrichtungen ist das Risiko, sich mit Covid-19 anzustecken, besonders hoch; durch die Quarantäne, die über die Menschen in den Flüchtlingslagern verhängt wurde, verschärft sich die Situation zusätzlich. Auch die Schweiz hat am 16. März 2020 Grenzschutzmassnahmen beschlossen: Die Einreise wird nur noch Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und, unter bestimmten Voraussetzungen, Personen mit einem Aufenthaltstitel sowie Personen, die aus beruflichen Gründen in die Schweiz reisen müssen, erlaubt. Personen, die ein Asylgesuch in der Schweiz stellen wollen, wird die Einreise verboten. Staaten steht es gemäss internationalem und EU-Recht frei, ihre Grenzen selbst zu verwalten. Dazu gehören auch Massnahmen, um Risiken für die öffentliche Gesundheit zu ermitteln und zu bewältigen.

Menschenrechtskonformer Grenzschutz ist möglich

Doch Völkerrecht und EU-Recht sehen vor, dass Ausländer und Ausländerinnen nicht daran gehindert werden dürfen, Schutz vor Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung zu suchen. Es gibt Alternativen zu Grenzschliessungen. In einer gemeinsamen Erklärung vom 1. April 2020 zeigten das UN-Flüchtlingshilfswerk, die Internationale Organisation für Migration, das Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Weltgesundheitsorganisation auf, dass es Möglichkeiten gibt, Grenzbeschränkungen zu handhaben und gleichzeitig die Menschenrechte zu respektieren – einschliesslich des Prinzips des Non-Refoulement, Asylsuchende nicht in Länder zurückzuschicken, in denen ihre Freiheit und ihre körperliche Unversehrtheit bedroht sind. Statt menschenrechtsverletzende Beschränkungen könnten Staaten Quarantänemassnahmen und Gesundheitskontrollen einführen, damit sich der Schutz der Flüchtlinge und der gleichzeitige Schutz der Aufnahmegemeinschaften vor übertragbaren Krankheiten nicht gegenseitig ausschliessen.

Verantwortlichkeit kann nicht externalisiert werden

In dieser Periode des rigiden Grenzschutzes möchte die EU über die Zukunft von Schengen, Migration, Asyl und Sicherheit in Zeiten von Covid-19 diskutieren. Nachdem die Themen Asyl und Migration seit Jahren nur im Krisenmodus behandelt wurden, kann der von der EU-Kommissionspräsidentschaft Anfang März 2020 lancierte neue Pakt über Asyl und Migration für die EU und ihre Mitgliedstaaten eine Chance sein, endlich einen Kurswechsel einzuleiten. Es bietet sich nun die historische Gelegenheit, das Recht auf Asyl zu schützen, sichere und legale Fluchtwege aufzubauen und auszuweiten und ein «Gemeinsames Europäisches Asylsystem» mit einer fairen Aufteilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. Europa steht in der Pflicht, die Menschenrechte innerhalb Europas umzusetzen. Jegliche Bemühungen, die Verantwortlichkeit durch Deals zu externalisieren, welche die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte untergraben, sind abzulehnen.

> **Nachdem die Themen Asyl und Migration seit Jahren nur im Krisenmodus behandelt wurden, bietet sich nun ein Kurswechsel an.**

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein, 14.04.2020:
Rechtliche Erwägungen in Bezug auf die von europäischen Staaten im Zusammenhang mit der Corona Krise getroffenen Grenzschutzmassnahmen
www.unhcr.org/dach/ch-de > Publikationen > UNHCR-Empfehlungen & Fact Sheets

OHCHR, IOM, UNHCR, WHO, 01.04. 2020:
COVID-19: Die Rechte und die Gesundheit von Flüchtlingen, Migranten und Staatenlosen schützen
www.unhcr.org/dach/de > Aktuelles > News

Civil Liberties Union for Europe, 24.03.2020:
Diskussion des EU-Pakts über Asyl und Migration
www.liberties.eu/de > Reportagen > Artikel

Neuer EU-Pakt für Migration und Asyl:
www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-promoting-our-european-way-of-life/file-a-new-pact-on-migration-and-asylum

Push-Backs in Spanien: Welche legalen Fluchtwege?

Seit langem kritisieren Menschenrechtsorganisationen die Praxis europäischer Länder, Migrantinnen und Migranten an den Landesgrenzen unmittelbar und ohne individuelle Prüfung zurückzuweisen. Bislang verurteilte auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte solche «Push-Backs». Umso mehr erstaunt, dass ein Urteil der Grossen Kammer vom Februar 2020 nun davon abweicht.

Zwei Männer aus Mali, respektive von der Elfenbeinküste versuchten im August 2014 zusammen mit mehreren anderen Personen von Marokko in die spanische Enklave Melilla zu gelangen. Nachdem sie die drei Grenzzäune überwunden hatten, schob die Guardia Civil sie unmittelbar nach Marokko zurück – ohne Verfahren und ohne Rechtsschutzmöglichkeit. Sogenannte «Push-Backs» sind in Spanien zwar schon lange Praxis, bleiben rechtlich jedoch umstritten. Menschenrechtsorganisationen sehen im Zurückdrängen von Personen eine Verletzung des Refoulement-Verbots und kritisieren Spanien und andere EU-Länder für diese Praxis.

> **Menschenrechtsorganisationen sehen im Zurückdrängen von Personen eine Verletzung des Refoulement-Verbots.**

Im Oktober 2017 entschied die Kleine Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), dass im vorliegenden Fall ein Verstoss gegen das Verbot der Kollektivausweisung sowie gegen das Recht auf wirksame Beschwerde vorliege. Nun hat die Grosse Kammer des EGMR mit ihrem Urteil vom Februar 2020 diesen Entscheid umgestossen. Entscheide der Grossen Kammer sind endgültig und können nicht weiter angefochten werden.

Legale Fluchtwege sind oft versperrt

Die Richterinnen und Richter des EGMR definierten zwar die Rückschiebung der beiden Betroffenen als kollektive Ausweisung, untersuchten aber in einem zweiten Schritt, ob die Personen an der Kollektivausweisung nicht selbst schuld gewesen seien. Sie kamen im Urteil zum Schluss, dass Spanien legale Einreisewege auch für Geflüchtete biete und dass die zwei Männer diese hätten nutzen müssen. Für die Betroffenen klingt die Aufforderung beinahe höhnisch: Sie sollten doch bitte an der Grenze ein Asylgesuch stellen, anstatt in einer Nacht- und Nebelaktion über den mit Stacheldraht und Glasscherben bestückten Grenzzaun zu klettern. Dass sie dies nicht getan haben, hat gute Gründe: So halten u.a. das UNHCR und der Menschenrechtskommissar des Europarates fest, dass insbesondere für Migrantinnen und Migranten aus Subsahara-Afrika dieser Zugang nicht gewährleistet ist, weil die marokkanische Polizei ihn verwehrt. Dies ist für den EGMR jedoch nicht relevant, da die gesetzliche Möglichkeit bestehen würde und Spanien nicht verantwortlich sei für die Hinderung durch die marokkanische Polizei.

Problematisches Signal des EGMR

Mehrere Menschenrechtsorganisationen warnen, dass der Entscheid ein gefährliches Signal aussende: So würden andere Länder das Urteil als Ermächtigung anschauen, mit ihrer Praxis der «Push-Backs» weiterzufahren. Zivilgesellschaftliche Organisationen können das Urteil jedoch auch als Bestärkung und Legitimierung dieser Forderung lesen: Wenn der EGMR auf legale Fluchtwege verweist, müssen diese so gestaltet sein, dass die Betroffenen sie auch tatsächlich wahrnehmen können.

EGMR-Urteile 8675/15 und 8697/15
http://hudoc.echr.coe.int/

Fotos: Iain und Anna Hirsch Campbell

Im Alpha Zentrum erholen sich Frauen und Männer von den Strapazen des Lebens im Camp und finden Material und Möglichkeiten, um zu nähen, lernen, Musik machen, malen und spielen.

Als möchten sie uns nicht mit ihren Sorgen belasten

Iain Campbell und Anna Hirsch Campbell leben und arbeiten in der Nähe von Bern. Immer wieder leisten sie einen Einsatz als Freiwillige in Flüchtlingslagern in Griechenland. Was sie dabei tun und erfahren – in den griechischen Camps und in der politischen Landschaft Schweiz erzählen sie im Bericht über ihre Einsätze im vergangenen Winter.

Iain Campbell & Anna Hirsch Campbell

Das Alpha Zentrum der Samos Volunteers ist ein wunderbares Tages- und Begegnungszentrum für Erwachsene, d.h. über 15-Jährige; Jüngere haben nur in Begleitung eines Elternteils Zutritt. Im Zentrum kann man Tee, Limonade oder Wasser trinken und an zwei Tagen in der Woche werden Fruchtstückchen und Biskuits angeboten, beides sehr begehrt. Man kann Karten, Schach, Dame oder Mühle spielen, miteinander reden oder auch vor sich hindösen – was häufig geschieht, wenn die Menschen in der Nacht zuvor im Camp wegen schlechten Wetters nicht schlafen konnten, oder wenn sie stundenlang Schlange stehen mussten. Eminent wichtig ist das Zentrum, um die Handys und Taschenlampen aufladen zu können. Weitere Angebote sind ein Fotokopierdienst für Dokumente, Sprach-, Computer-, Musikkurse, Nähklassen, Programme speziell für Frauen sowie Yoga und Krafttraining.

Viel Partizipation in der Freiwilligenarbeit

Die Volontäre und Volontärinnen sind international; unter den Freiwilligen sind auch Asylsuchende aus dem Lager, die etwa Dolmetschdienste leisten. Neben dem Alpha Zentrum betreibt Samos Volunteers eine Waschstation, so dass die Lagerbewohner*innen wenigstens etwa alle drei Monate (!) ihre Kleider waschen lassen können. Nur so weit reicht die Kapazität.
Neben Samos Volunteers sind weitere NGOs und Basisgruppen auf Samos tätig: Médecins Sans Frontières und Med'Equali leisten medizinische Versorgung, Refugee4Refugees und Aid Hoc verteilen Material, Still I Rise organisiert Unterricht für Kinder, RefuComm bietet Rechtsberatung an, die griechischen NGOs Praksis und Project Armonia unterhalten auf Samos verschiedene Projekte, darunter ein kostenloses Restaurant.

Das Camp, angelegt für 650 Personen, beherbergt je nach Quelle zwischen 7'000 und 8'000 Personen; die unterhalb des Camps liegende Stadt zählt etwas mehr als 6'000 Einwohner*innen. Über Monate hinweg nahm die Zahl der Flüchtlinge derart zu, dass der grösste Teil der Neuankommenden sich mit Planen und Holz behelfsmässige Unterkünfte bauen oder in Sommerzelten wohnen musste. Eigentlich ist das Camp mit Moria auf Lesbos vergleichbar: katastrophale Verhältnisse, viel zu wenige Toiletten und Wasseranschlüsse, stundenlan-

ges Schlangestehen für schlechtes, ungenügendes Essen, was schnell zu Mangelernährung führt.
Ein Student kommt eines Tages strahlend in den Unterricht und erzählt, dass er nur rechtzeitig (um zehn Uhr) gekommen sei, weil er um vier Uhr aufgestanden und sich in die Warteschlange gestellt habe, um die vierzehntägliche Erneuerung der Dokumente schneller erledigen zu können.

Unterrichten und Putzen

Neben dem Unterricht auf verschiedenen Lernniveaus gehören auch WC- und allgemeiner Reinigungsdienst, Küchendienst, Informationsabgabe, Türsteher- und typische Hauswartsaufgaben zu den täglichen Verrichtungen. Wir arbeiten entlang minutiöser Wochenpläne, häufig von morgens um 8.30 bis abends 20.00 Uhr mit Unterbrüchen zwischen den verschiedenen Schichten. Je besser man sich kennt, desto häufiger erzählen die Studentinnen und Studenten der Sprachkurse ein wenig von ihren Sorgen, ihren Zukunftswünschen. Sie sprechen vom Wunsch, den Kindern eine Zukunft zu ermöglichen, sich sinnvoll zu betätigen und irgendwo ein wenig Frieden zu finden. Generell kommen nur wenige Frauen in gemischte Kurse, lernen aber Sprachen in den Frauenkursen, wenn sie nicht im Camp für Essen anstehen oder zu den Kindern schauen müssen. Viele sind sehr daran interessiert, schnell gut Englisch zu lernen und alles zu lernen, was ihre Überlebenschance verbessert. Es erstaunt uns, wie willensstark die Menschen sind und wie sie sich nicht unterkriegen lassen, auch wenn sie im Zelt wegen des Sturms und Regens nicht schlafen können, alles durchnässt ist und sie krank oder von Ungeziefer und Kleintieren heimgesucht werden, völlig im Ungewissen gelassen über ihre Zukunft.
Mit ein paar Studierenden habe ich weiterhin Kontakt. Wenn wir etwas über das Camp erfahren möchten, sind sie häufig eine gute Quelle, ansonsten halten sie sich zurück, als möchten sie uns nicht mit ihren Sorgen belasten.

Politikerinnen und Politiker aufrütteln

Was kann ich, was können wir ihnen geben? Wir versuchen Politikerinnen und Politiker aufzurütteln mit Briefen. Zum Sessionsbeginn des Parlaments verteilte Anna Flyer an die Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit Informationen zur Flüchtlingssituation in Griechenland. Wir können nicht ruhig sein, wir wollen und können dieses Elend nicht hinnehmen. Umso mehr ärgern uns die sich stets wiederholenden Reden von Politikerinnen und Bundesräten über die «Hilfe vor Ort» und «Abklärungen sind in Gang» – und danach: nichts!

Ein Geschenk

Im Januar 2020 machen wir uns ein schönes Geschenk: Anna und ich treffen uns für vier Tage auf der Insel Chios. Sie mit 49 Winterjacken im Gepäck für eine Verteilaktion an Männer des Camps VIAL, die sie mit Spendengeldern zu einem Vorzugspreis an unserem Wohnort erstehen konnte. Dank Spenderinnen und Spendern konnten wir weitere hundert Winterjacken zur Verteilaktion beisteuern und die (wahrscheinlich) letzten sechzig Winterjogginghosen auf der Insel auftreiben. Mit Ruthi Loren Akhtar können wir an den Vorbereitungen für die

Fotos: zvg, Robert Cohen (oben), Iain und Anna Hirsch Campbell

Die hygienischen Zustände vor allem im «Dschungel» des Camps sind unterträglich. Wenigstens alle drei Monate können die Flüchtlinge ihre Kleider in der Waschstation der Samos Volunteers waschen lassen.

Fotos: zvg, Robert Cohen

Aussicht vom «Dschungel» des Flüchtlingscamps auf die Stadt Samos.

Verteilung der dringend benötigten Kleider teilnehmen. Wir sind tief beeindruckt von den Fähigkeiten und Kraft dieser jungen Frau, die Ende 2019 ihre Stelle in Grossbritannien für drei Jahre aufgegeben hat, um sich ganz der Flüchtlingshilfe auf Chios zu widmen. Wieder sind es wunderbare und anstrengende Tage, in denen wir viel lernen, viele junge engagierte Flüchtlinge kennenlernen, die freiwillig und ohne Lohn mit Ruhi zusammenarbeiten. Wir sehen und hören viel und sind dadurch wieder reich beschenkt.

Basisprojekte unterstützen

Auf dem Heimweg in die Schweiz mache ich im Lagerhaus und Verteilerzentrum der NGO Pampiraiki in Athen halt und über sie komme ich mit Khora in Kontakt, einer NGO, die Flüchtlinge und intern Vertriebene unterstützt. Sie betreibt einen Kleidershop und eine Gemeinschaftsküche. Für die «Kitchen» kaufen wir mit unseren Spendengeldern Nahrungsmittel ein. Ein weiterer Abstecher führt mich nach Polykastro in Nordgriechenland zu unserer Freundin Maritta Gudrun, die sich seit Jahren im Lager Nea Kavala für Asylsuchende einsetzt. Ein Einkauf von Nahrungsmitteln für Flüchtlinge, die keine Cash Karte haben, und die Übernahme teurer Medikamente für einen jungen Familienvater, schliessen diesen Einsatz ab. Mit all unseren Partnerinnen und Partnern bleiben wir jedoch weiterhin in Kontakt.

Wir geben unser Ohr und lernen viel

Bei all den Einsätzen haben wir gelernt zu schätzen, wie gut es uns zurzeit geht – und zu begreifen, wie fragil alles ist. Unser gutes Leben ist weder von Gott gegeben noch ist es für die Ewigkeit garantiert. Es ist noch nicht lange her, dass es in Europa innert eines Menschenlebens Krieg und Verwüstung gab – und es könnte wieder passieren.

Wenn wir manchmal darüber nachdenken, wie gut es uns geht und was dagegen die Leute im Camp durchstehen müssen und wenn dann Wut hochkommt, dann reisst uns die Erinnerung an eine Begegnung aus diesem Zustand der Hilflosigkeit: Ein Mensch auf der Flucht, sagte uns, nachdem wir ihm eine kurze Auskunft gaben, auf Französisch: «Tu m'as donné l'oreille, tu m'as rendu heureux. Je te remercie mille fois.» Wir danken.

Iain Campbell & Anna Hirsch Campbell
Ende Oktober 2019 verpflichtet sich Iain Campbell für einen weiteren Einsatz als Englischlehrer und Allrounder im Alpha Zentrum der Samos Volunteers (https://samosvolunteers.org) auf der ägäischen Insel Samos. Anna, noch im Berufsleben, kommt für drei Wochen über Weihnachten/Neujahr und arbeitet ebenfalls im Alpha Zentrum.

Kurzinfos

Rassistische Diskriminierung

Bericht 2019 des Beratungsnetzes für Rassismusopfer

Das Fazit der zwölften Auswertung von Beratungsfällen zu rassistischer Diskriminierung heisst: Ein bedeutender Teil der gemeldeten Fälle fand im öffentlichen Raum und am Arbeitsplatz statt. Die am häufigsten gemeldeten Formen waren Benachteiligungen und Beschimpfungen. Das häufigste Motiv war die Ausländerfeindlichkeit resp. Fremdenfeindlichkeit, gefolgt vom Rassismus gegen Schwarze und von Muslimfeindlichkeit. Zugenommen haben die Fälle mit rechtsextremem Hintergrund.
In Bezug auf Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Sans-Papiers wirft der Bericht vor allem Fragen nach dem Zugang zu Recht und Schutz und nach Zuschreibungen auf. Der Bericht beruht auf der Auswertung von Beratungsfällen von 22 Beratungsstellen in der Schweiz. Im Kanton Bern sind es die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not und Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus. Sie sind im Beratungsnetz für Rassismusopfer zusammengeschlossen, einem Joint-Venture-Angebot der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) und humanrights.ch., wichtigste Geldgeber sind die Kantone.

www.network-racism.ch
> Auswertungsberichte

Integration

Powercoders Programmierschule

Powercoders, die Programmierschule für Geflüchtete und Migrant*innen nimmt bis Ende Juni 2020 Bewerbungen entgegen für den nächsten Kurs in Zürich. Er beginnt im September 2020 und dauert 13 Wochen. Im Anschluss absolvieren die Teilnehmer*innen ein 6- bis 12-monatiges Praktikum bei einer IT-Firma. Das Angebot richtet sich an anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und, in Ausnahmefällen, an Asylsuchende. Vorausgesetzt werden gute Englischkenntnisse, hohe Lernfähigkeit sowie erste IT-Lernerfahrungen.

www.powercoders.org

Lehrmittel

Ausstellung «Flucht – Fuir»

Mit Storytelling, multimedialen Modulen und aktuellen Daten hat ein Team der Pädagogischen Hochschule St. Gallen (PHSG) die Ausstellung «Flucht – Fuir» zu einem multimedialen Lehrmittel für Jugendliche der Sekundarstufe I und II aufbereitet. Neben ausgewählten Fluchtgeschichten informiert die Website über Asylprozesse in der Schweiz sowie über die weltweite Fluchtsituation. Das Multimediale Online-Lehrmittel eignet sich auch für den Fernunterricht. Die Website entstand in Kooperation mit dem Staatssekretariat für Migration, der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Fachstelle «Demokratiebildung und Menschenrechte» der PHSG.

www.flucht-fuir.ch/virtuelle-tour

Flüchtlingstag 2020

«Solidarität kennt keine Grenzen»

Grosse Veranstaltungen zum Flüchtlingstag finden dieses Jahr nicht statt. Die Corona-Pandemie verbreite sich weltweitn und unterscheidet nicht nach Herkunft, Religion oder Geschlecht. Sie trifft jedoch nicht alle gleich. Die geflüchteten Menschen auf den griechischen Inseln, beispielsweise, können sich nicht vor Ansteckung schützen.
Der Tag des Flüchtlings TdF steht deshalb 2020 unter dem Motto «Solidarität kennt keine Grenzen». Die Organisatorin der Flüchtlingstage, die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), fordert zusammen mit NGOs, Kirchen und Einzelpersonen die Evakuierung der Flüchtlingslager in Griechenland (Link zur Petition auf der TdF-Website). Die Schweiz ruft sie dazu auf, Solidarität zu zeigen und möglichst vielen Flüchtlingen aus Griechenland hier einen dauerhaften Schutz zu gewähren.
Informationen und Links zu lokalen Beteiligungsmöglichkeiten am Flüchtlingstag und am Flüchtlingssonntag der Kirchen, etwa an der Aktion «Beim Namen nennen – 38'739 Opfer der Festung Europa», finden sich auf der Website.

https://fluechtlingstage.ch
www.beimnamennennen.ch

Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch